

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Abfallreglement der Gemeinde Riggisberg

inkl. allen Änderungen 1. Januar 1997

Genehmigt vom Gemeinderat

8. Dezember 1990

Genehmigt von der Gemeindeversammlung

27. Juni 1991

Inkraftsetzung

1. Juli 1991

letzte Änderungen gültig per

1. Januar 1997

Die Einwohnergemeinde Riggisberg erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Gemeindeaufgabe Art. 1

Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art. Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle. Ferner fördert sie die Massnahmen zur Verminderung und umweltschonenden Entsorgung des Abfalls, informiert die Bevölkerung über Abfallfragen und wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation,
Durchführung

Art. 2

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wegkommission.

² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung bestimmt der Gemeinderat die zuständige Stelle.

Abfallkonzept

Art. 3

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Abfallkonzept wird von der Wegkommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

¹ Die Wegkommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeit zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlung und ihre Standorte, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeschreiberei erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht	Art. 5	<p>¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>² Spezielle Regelungen der Kehrichtabfuhr bestimmt der Gemeinderat auf Antrag der Wegkommission.</p> <p>³ Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	Art. 6	<p>¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 3</p>
Kontrolle	Art. 7	<p>¹ Die Wegkommission kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Lagerung, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</p> <p>² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen)</p> <p>³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.</p>

2. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallkörbe	Art. 8	<p>¹ Die Wegkommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätze, Aussichtspunkte und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für Haushaltsabfälle oder sperrige Gegenstände benützt werden.</p>
-------------------------	--------	---

Verbrennen	Art. 9 ¹ <p>¹ Im Freien dürfen aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Garten- und Ernteabfälle sowie reines Holz in kleinen Mengen verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).</p> <p>² Das Verbrennen aller übrigen Abfälle im Freien ist verboten (Art. 5 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).</p> <p>³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Abfallzerkleinerer	Art. 10 <p>Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Verwertung	Art. 11 <p>¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Wegkommission bestimmten Abfälle wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altpapier, Altglas, Altmetall, Aluminium, Altöl, Altpneu, Textilien, Weissblech und kompostierbare Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.</p>
Kompostierung	Art. 12 <p>¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompost zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst).</p> <p>³ Die Gemeinde kann Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.</p>
Tierkörper	Art. 13 <p>¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern. Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.²</p>

¹ Änderung des Artikels 9 per 1. April 1996 in Kraft

² gemäss Art. 34 Absatz 2 a der Verordnung des Regierungsrates vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung.

² Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen beteiligen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 15

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16

Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- Metzgerei-, Schlachtabfälle und Tierkadaver
- gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 24.

Diese Abfälle sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 17

¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und
Gebinde

Art. 18

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 30 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und

³ 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Für Gartenabfälle sind auch solide Körbe oder Kessel zugelassen. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind offiziell zugelassene Container zu verwenden.

Abfuhrtag
Sammelstellen

Art. 19

¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Der Abfuhrtag wird veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 20

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeindeverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 21

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

- metallisches Altmaterial grösseren Umfangs wie Velos, ausgediente Haushaltsmaschinen und -geräte, Gestelle und dergleichen;
- grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- grössere leere Gebinde (z. B. Kessel), Keramik und Flachglas.

² Das Höchstgewicht beträgt 50 kg. Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinn dieser Bestimmung. Die Gemeinde fördert die Wiederverwertung des anfallenden Sperrgutes mit geeigneten Massnahmen.

Abfuhr

Art. 22

¹ Das Sperrgut wird zweimal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23

Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Wegkommission zu beseitigen. In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinn der Artikel 18 – 20;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

3. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24

Als Sonderabfälle gelten:

- Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (VO über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der
Besitzer

Art. 25

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen, bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 26

¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farb- und Lackresten oder dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴ Die Wegkommission organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

4. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 27³

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Tierkörperbeseitigung (Art. 13), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 28

¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

³ Änderung des Artikels 27 per 1. Januar 1997 in Kraft.

Gebührentarif	Art. 29 ⁴ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der zu veröffentlichen ist. Dieser Tarif regelt: <ul style="list-style-type: none">- die Ansätze der Grundgebühren- die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren
---------------	---

5. Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 30 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Wegkommission. ² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Wegkommission.
Rechtspflege	Art. 31 Gegen Verfügungen der Wegkommission kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Art. 51 Abs. 1, bzw. Art. 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.
Widerhandlungen	Art. 32 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen die Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
Ausführungsbestimmungen	Art. 33 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
Inkrafttreten	Art. 34 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1991 in Kraft.

⁴ Änderung des Artikels 29 per 1. April 1996 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

³ Insbesondere wird aufgehoben:

Das Kehrichtreglement der Gemeinde Riggisberg vom 4.2.1975

⁴ Die Abänderungen des Abfallreglementes (Art. 9 und 29) treten auf den 1. April 1996 in Kraft.

⁵ Die Änderungen des Abfallreglementes (Art. 27) tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Genehmigung

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Riggisberg, 27.06.1991/fs

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident

sig.

Der Gemeindeschreiber

sig.

Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 1.06.1991 im Amtsblatt, am 6.6. und 13.06.1991 im Amtsanzeiger, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Riggisberg, 29.07.1991

Die Gemeindeschreiber

sig.

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

Der Direktor

Bern, 14. Okt. 1991

Stempel und Signatur